

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Habilitationsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Durch Beschluss des Präsidiums am 21.06.2022

Hier: Neufassung

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 25.05.2022 die Neufassung der Habilitationsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main beschlossen.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie erfolgt am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften in den Fächern Soziologie oder Politikwissenschaft.
- (2) Der Nachweis wird durch die schriftlichen Habilitationsleistungen, die pädagogisch didaktische Eignung und das Habilitationskolloquium (§ 11) erbracht.
- (3) Auf Antrag verleiht der Fachbereich nach der Habilitation die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ (§ 16), die zur Lehre berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- (1) ein Hochschulabschluss,
- (2) eine abgeschlossene Promotion an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer akademischer Abschluss in einem Fach, das für das gewählte Habilitationsfach einschlägig ist. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat nach schriftlichem Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden,
- (3) eine nach der Promotion mindestens zweijährige wissenschaftliche Mitarbeit in dem Fach, für das die Habilitation beantragt wird,
- (4) die eigenständige Durchführung von mindestens zwei Lehrveranstaltungen in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in dem Fach, für das die Habilitation beantragt wird,
- (5) schriftliche Habilitationsleistungen, die über die Anforderungen an eine Dissertation im gewählten Fach hinausgehen und ein anderes Thema als das der eigenen Dissertation behandeln; Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a) eine in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasste, unveröffentlichte Monographie (Habilitationsschrift), die einen erheblichen Erkenntnisfortschritt im gewählten Fach bringt, oder
- b) eine Auswahl von in der Regel deutsch- oder englischsprachigen Fachaufsätzen, die in ihrer Gesamtheit den Ansprüchen an eine Habilitationsschrift (§ 2 Abs. 5a) entsprechen (kumulative Habilitationsschrift).
 - Die kumulative Habilitation umfasst die Einreichung von mindestens fünf Aufsätzen mit anonymisierter Begutachtung (double blind peer review) in wissenschaftlichen Zeitschriften, von denen mindestens zwei zum Zeitpunkt der Einreichung im Social Science Citation Index (SSCI) oder gegenüber SSCI gelisteten Zeitschriften mit vergleichbarer Reputation einzustufen sind.
 - Mindestens zwei der Aufsätze müssen angenommen sein. Bei Aufsätzen, die bei Einreichung der Habilitationsschrift noch nicht im Druck bzw. online erschienen sind, ist die entsprechende Annahmebestätigung der jeweiligen Zeitschrift vorzulegen.
 - Bei mindestens zwei der fünf Fachaufsätze soll die Habilitandin oder der Habilitand Alleinautorin oder Alleinautor sein.
 - Die Aufsätze sollen zu einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt oder Forschungsprogramm der Habilitandin oder dem Habilitanden gehören. Die Schwerpunktsetzung ist in einem beigefügten deutsch- oder englischsprachigen Rahmentext von der Habilitandin oder dem Habilitanden darzustellen und muss die inhaltliche und/oder methodische Einordnung der Einzelbeiträge sowie eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der inhaltlichen Ergebnisse umfassen.
 - Publikationen, die im engeren Sinn dem Themenbereich der Dissertation zuzuordnen sind, dürfen nicht vollständig aus der Dissertation hervorgegangen sein, sondern müssen eine eigenständige (d.h. neue oder erweiterte) Fragestellung aufweisen und/oder auf neuen Daten oder Quellen basieren.
 - Bei Publikationen in Koautorinnenschaft oder Koautorenschaft ist von der Habilitandin oder dem Habilitanden der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich darzulegen.
- (6) der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung (z.B. durch Lehrevaluationen oder Zertifikate über hochschuldidaktische Weiterbildung).

§ 3 Antrag auf Zulassung und Rücknahme des Antrags

- (1) Es ist ein schriftlicher Antrag an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften zu stellen, worin das Fach, für das die Feststellung der Lehrbefähigung beantragt wird, zu bezeichnen ist.

Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Urkunde über den Hochschulabschluss,
- b) die Urkunde nach § 2 Abs. 2 und die Dissertation,
- c) ein ausführlicher Lebenslauf mit Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang,
- d) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen,
- e) eine Aufstellung aller durchgeführten Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Lehrevaluationen,
- f) die schriftliche Habitationsleistung gemäß § 2 Abs. 5 in vierfacher Ausfertigung,
- g) eine schriftliche Erklärung, dass nicht anderweitig ein Habitationsverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines Habitationsverfahrens beantragt wurde.
- h) eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme der geltenden Habitationsordnung,
- i) bei einer kumulativen Habilitation eine Übersicht über die Veröffentlichungen. Dabei ist bei Veröffentlichungen in Koautorinnenschaft oder Koautorenschaft die Nennung des jeweiligen Eigenanteils mit schriftlicher Bestätigung durch die anderen Koautorinnen oder Koautoren erforderlich (§ 2 Abs. 5b),
- j) die Vorlage des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung,
- k) eine Erklärung über die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

- (2) Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Entscheidung des Fachbereichsrats über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens zurückgenommen werden. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 4 Entscheidungskompetenz

- (1) Die Entscheidung in Habilitationsangelegenheiten trifft der Fachbereichsrat. Alle Entscheidungen sind der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zur Beratung und Entscheidung von Habilitationsangelegenheiten im Fachbereichsrat sind alle hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professorinnen und Professoren sowie Habilitierte des Fachbereichs zu laden. Alle anderen Professorinnen oder Professoren (pensionierte bzw. emeritierte Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren) können geladen werden. Sie können sich an der Beratung beteiligen und an den nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (3) Alle Professorinnen oder Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, können bei Entscheidungen des Fachbereichsrats in Habilitationsangelegenheiten stimmberechtigt mitwirken, sofern sie dies mindestens eine Woche vor der Sitzung der Dekanin oder dem Dekan schriftlich angezeigt haben und über die durch die Entscheidung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Anzeige des Mitwirkungsrechts gilt für das gesamte anhängige Habilitationsverfahren. Den Professorinnen oder Professoren, die nach Satz 1 angezeigt haben, dass sie an Entscheidungen des Fachbereichsrats mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fachbereichsrat angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Bei der Beschlussfassung über Habilitationsleistungen gemäß § 1 Abs. 2 wirken nur Professorinnen und Professoren sowie Habilitierte aus anderen Gruppen, soweit die Letztgenannten Mitglieder des Fachbereichsrats sind, mit. Sie beschließen mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen der Anwesenden in nichtöffentlicher Sitzung. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen sind Stimmhaltungen unzulässig. Die übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit.

§ 5 Zulassung zur Habilitation

- (1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren im beantragten Fach entscheidet der Fachbereichsrat in der Regel spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags. Die vorlesungsfreie Zeit wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens soll auch der Dekanin oder dem Dekan benachbarter Fachbereiche mitgeteilt werden.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht gegeben sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 nicht beigelegt sind und auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht vorgelegt wurden oder
 - c) das Habilitationsverfahren im betreffenden Fach einmal von einer Hochschule beendet oder eingestellt wurde oder
 - d) der Fachbereich für das im Habilitationsantrag genannte Fachgebiet nicht zuständig ist.
- (3) Die Zulassung zur Habilitation kann versagt werden, wenn die Habilitandin oder der Habilitand rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte. Bei Tilgung der Strafe ist die Versagung der Zulassung nicht zulässig.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist durch die Dekanin oder den Dekan in der Regel innerhalb vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich unter Beifügung einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung der Habilitandin/dem Habilitanden mitzuteilen.

§ 6 Habilitationskommission

- (1) Der Fachbereichsrat richtet für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission ein, die die Entscheidungen des Fachbereichsrats vorbereitet. Die Habilitationskommission empfiehlt dem Fachbereichsrat in Kenntnis der Habilitationsschrift und der Gutachten die Annahme oder Ablehnung und beurteilt die pädagogisch-didaktische Eignung (§ 8).
- (2) Der Kommission gehören die Dekanin oder der Dekan, die Gutachterinnen oder die Gutachter des Fachbereiches und ein weiteres professorales Mitglied des Fachbereichs an. Den Vorsitz der Kommission führt die Dekanin oder der Dekan.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission lädt die Kommissionsmitglieder zu den Sitzungen ein.
- (4) Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich, führt über ihre Arbeit Ergebnisprotokolle und fasst ihre Beschlüsse und Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähig ist die Habilitationskommission, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Begutachtung der eingereichten Habilitationsschrift(en)

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter.
- (2) Gutachterinnen oder Gutachter sind hauptberuflich tätige Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, die die schriftliche Habilitationsleistung in wesentlichen Teilen fachwissenschaftlich beurteilen können.
- (3) Mindestens zwei der Gutachterinnen oder Gutachter müssen Mitglieder des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften sein.
- (4) Koautorinnen oder Koautoren von Fachaufsätzen, die für die kumulative Habilitation eingereicht werden, können nicht als Gutachterinnen oder Gutachter im Habilitationsverfahren vom Fachbereichsrat bestellt werden.
- (5) Die schriftlichen Gutachten liegen innerhalb von vier Monaten nach Bestellung durch den Fachbereichsrat vor. In ihnen wird jeweils eine begründete Entscheidung und Bewertung getroffen, ob die eingereichte Habilitationsleistung für die beantragte Lehrbefähigung ausreichend ist.

§ 8 Beurteilung der pädagogisch-didaktischen Eignung

- (1) Die Habilitationskommission beurteilt die pädagogisch-didaktische Eignung der Habilitandin oder des Habilitanden auf der Grundlage der eingereichten Nachweise gemäß § 2 Abs. 6. Für die Beurteilung der pädagogisch-didaktischen Eignung kann die Habilitationskommission in begründeten Fällen dem Fachbereichsrat empfehlen, von der Habilitandin oder dem Habilitanden zusätzlich eine Lehrprobe oder die Vorlage eines Lehrveranstaltungs-konzepts verlangen.
- (2) Die Habilitationskommission verfasst auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise einen schriftlichen Bericht für den Fachbereichsrat.
- (3) Auf Grundlage des Berichts nach Abs. 2 beschließt der Fachbereichsrat über die pädagogisch-didaktische Eignung (§ 10).

§ 9 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung wird zusammen mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat für die Mitglieder des Fachbereichsrats, alle Professorinnen oder Professoren und Habilitierten des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften sowie die Dekaninnen oder Dekane benachbarter Fachbereiche zur Einsicht ausgelegt. Die Daten der Auslegungsfrist werden schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Professorinnen oder Professoren und Habilitierte des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften können mit schriftlicher Begründung die Erstellung zusätzlicher Gutachten beantragen.

§ 10 Beschlussfassung des Fachbereichsrats über die schriftlichen Habilitationsleistungen und die pädagogisch- didaktische Eignung

Der Fachbereichsrat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen sowie über die pädagogisch-didaktische Eignung. Bei der Berechnung der Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet. Die Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat erfolgt nach § 4 Abs. 4. Die Gründe für eine Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und / oder der pädagogisch- didaktischen Eignung sind schriftlich im Protokoll festzuhalten.

§ 11 Habilitationskolloquium

- (1) Die Habilitandin oder der Habilitand schlägt dem Fachbereichsrat für den öffentlichen Fachvortrag drei Themen vor, die nicht in direktem Zusammenhang miteinander und mit den schriftlichen Habilitationsleistungen stehen.
- (2) Zusammen mit der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen und der positiven Beschlussfassung über die pädagogisch-didaktische Eignung gemäß § 10 entscheidet der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung über das Thema und den Termin des öffentlichen Fachvortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch (Habilitationskolloquium). Der Vortrag findet im Rahmen einer nachfolgenden Fachbereichsratsitzung (spätestens innerhalb von sechs Monaten) statt.
- (3) Das ausgewählte Thema wird der Habilitandin oder dem Habilitanden 14 Tage vor dem Vortrag bekannt gegeben.
- (4) Der Vortrag ist universitätsöffentlich und findet im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrats statt. Der Vortrag ist auf dreißig Minuten begrenzt.
- (5) An den Vortrag schließt sich ein wissenschaftliches universitätsöffentliches Fachgespräch an. Dieses soll eine Stunde nicht überschreiten und ist beschränkt auf das Fach, für das die Habilitandin oder der Habilitand die Lehrbefugnis beantragt hat.
- (6) Das Habilitationskolloquium wird protokolliert.

§ 12 Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Unmittelbar nach dem Habilitationskolloquium beschließt der Fachbereichsrat unter Würdigung aller Habilitationsleistungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 in nichtöffentlicher Sitzung über die Erteilung der beantragten Lehrbefähigung. Der Beschluss bezeichnet das Habilitationsfach für das die Lehrbefähigung erteilt wird.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Habilitierte oder der Habilitierte erhält innerhalb von vier Wochen nach ihrer oder seiner Habilitierung die Habilitationsurkunde (Anlage 1) über die Feststellung der Lehrbefähigung, die das Datum der Beschlussfassung gemäß Abs. 1, das Habilitationsfach und den Titel der Habilitationsschrift bzw. das Habilitationsthema der vorgelegten Publikationen trägt.

§ 13 Ablehnung und Antrag auf erneute Zulassung

- (1) Durch die Ablehnung der Habilitationsleistung nach § 1 Abs. 2 ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Ablehnung der Habilitationsleistung soll der Habilitandin oder dem Habilitanden durch die Dekanin oder den Dekan innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt werden.
- (2) Bei einer Ablehnung nach Abs. 1 kann die Bewerberin oder der Bewerber einmalig einen neuen Antrag auf Zulassung stellen. Wurde die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so sind dem Antrag neue schriftliche Habilitationsleistungen beizufügen. Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen oder der pädagogisch-didaktischen Leistung wird die bereits vom Fachbereichsrat angenommene schriftliche Habilitationsleistung bei einem erneuten Antrag anerkannt, sofern dieser innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Ablehnung gestellt wird.

§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Ist die Habilitationsschrift noch nicht veröffentlicht, so sind zwei Druckexemplare nach Abschluss des Habilitationsverfahrens der Universitätsbibliothek der Goethe-Universität nach deren jeweils geltenden Vorgaben zu übergeben oder die Arbeit in geeigneter Weise auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek elektronisch dauerhaft allgemein zugänglich zu machen. Ist die Erstellung der Habilitationsschrift im kumulativen Verfahren erfolgt, so kann die gesamte Habilitationsschrift bzw. eine Zusammenstellung der einzelnen Veröffentlichungen in Form von zwei Druckexemplaren nach Abschluss des Habilitationsverfahrens der Universitätsbibliothek der Goethe-Universität nach deren jeweils geltenden Vorgaben übergeben werden. Auch eine elektronische Veröffentlichung auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek ist möglich, sofern die urheberrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 15 Umhabilitation

Hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an einem anderen Fachbereich der Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule habilitiert, so kann ihr oder ihm der Fachbereichsrat auf Antrag die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen (Umhabilitation). Dem Antrag gem. § 3 ist außerdem die Habilitationsurkunde beizufügen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften. Für die Beschlussfassung gilt § 4, im Falle einer Ablehnung § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 16 Verleihung der Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

- (1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich der Habilitierten oder dem Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ (Anlage 2) und damit die Lehrbefugnis. Der dafür erforderliche Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs einzureichen und dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Antrag kann durch den Fachbereichsrat insbesondere dann abgelehnt werden, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ rechtfertigen,
 - b) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits aus anderen Gründen die Lehrbefugnis besitzt.
- (3) Für die Beschlussfassung nach Abs.1 findet § 4 Abs.4 Anwendung Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat eine Antrittsvorlesung vor dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften zu halten. Die Dekanin oder der Dekan lädt zu der Antrittsvorlesung ein. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung erhält die Privatdozentin oder der Privatdozent die Urkunde über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.
- (4) Privatdozentinnen oder Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie sollen eine regelmäßige individuell zu konzipierende und durchzuführende Lehrveranstaltung von wenigstens zwei Lehrveranstaltungsstunden entsprechend den Maßgaben der jeweiligen Studienordnung abhalten. Die Lehrangebote sind vor Semesterbeginn mit dem Fachbereich, in der Regel dem Studiendekanat, abzustimmen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine temporäre Befreiung von der Lehrverpflichtung durch die Dekanin oder den Dekan erfolgen. Die Beteiligung der Privatdozentinnen oder Privatdozenten an Hochschulprüfungen richtet sich nach den geltenden Prüfungsordnungen. Privatdozentinnen oder Privatdozenten haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Die am Fachbereich geltenden Verfahren und Regelungen sind bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen einzuhalten. Die Lehrveranstaltungen sollen regelmäßig evaluiert werden.
- (5) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist Angehörige oder Angehöriger der Goethe-Universität, soweit sie oder er nicht Mitglied ist.

§ 17 Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ erlischt, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan hierauf verzichtet.
- (2) Übt die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne Zustimmung des Fachbereichsrates oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, verliert die Privatdozentin oder der Privatdozent das Recht, die akademische Bezeichnung zu führen.
- (3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird, die nach § 5 Abs. 3 eine Versagung der Zulassung zur Habilitation zur Folge haben kann.
- (4) Die Habilitation und das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ soll vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde oder nach der Verleihung alte und neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. Vor der Beschlussfassung muss der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Die entsprechenden Urkunden sind nach Verlust der Habilitation oder des Rechts auf die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ einzuziehen.

(6) Für Beschlüsse des Fachbereichsrates nach Abs. 4 gilt § 4 Abs. 4.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Habilitationsordnung vom März 1991 (ABl. 3/91, S. 156) außer Kraft. Habilitationsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits zugelassen sind, können nach der bis dahin geltenden Habilitationsordnung abgeschlossen werden.

Frankfurt am Main, 06.07.2022

gez.

Prof. Dr. Brigitte Geißel

Dekanin

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main